

GEMEINDE STRAßBERG – ORTSTEIL KAISERINGEN
BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
„EBENE, ERWEITERUNG“

Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB

Planungsstand: Vorentwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 25.09.2025 bis 07.11.2025

Beteiligung der Öffentlichkeit: 06.10.2025 bis 07.11.2025

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand: 04.09.2025):

1. Lageplan des Bebauungsplans
2. Textteile des Bebauungsplans (Planungsrechtliche Festsetzungen, Örtliche Bauvorschriften und Begründung)

Stand: 09. Juli 2026



INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Zollernalbkreis Landratsamt.....	2
A.2	Regierungspräsidium Tübingen – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	9
A.3	Regierungspräsidium Tübingen – Mobilität, Verkehr, Straßen.....	9
A.4	Regionalverband Neckar - Alb	14
A.5	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	14
A.6	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg	15
A.7	Regierungspräsidium Freiburg - Landesforstverwaltung	18
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart – Luftverkehr und Luftsicherheit	18
A.9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19
A.10	Naturpark Obere Donau e. V.....	19
A.11	Handwerkskammer Reutlingen	19
A.12	Netze BW GmbH	19
A.13	Deutsche Telekom Technik GmbH	20
A.14	Vodafone West GmbH	21
A.15	Albstadtwerke	22
A.16	Gemeindeverwaltung Stetten am kalten Markt.....	22
A.17	Stadtverwaltung Albstadt	22
B	KEINE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	23
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	23

A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.1 Zollernalbkreis Landratsamt (Schreiben vom 04.11.2025)	
<u>Verkehrsamt, Ansprechpartnerin: Frau Dehner, Tel.: 92-1494</u> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.	Zur Kenntnisnahme.
<u>Amt für Straßen- und Radwegebau, Ansprechpartner: Herr Sieber, Tel.: 92-1753</u> Grundsätzlich bestehen seitens des Straßenbauamtes keine Bedenken, wenn beiliegende Auflagen und Hinweise beachtet werden	Zur Kenntnisnahme.
ANLAGE Amt für Straßen- und Radwegebau <u>Auflagen</u> 1. Ein Anbauverbotsstreifen von 20 m zur befestigten Landesstraße 453 muss eingehalten werden. Die Abstände gelten auch für Werbeanlagen.	Der Radweg sowie die davon südlich gelegenen Bereiche wurden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entnommen. Aufgrund der Entfernung zur Landesstraße sind Regelungen im Bebauungsplan nicht erforderlich.
2. Die Sichtfelder von 5 x 160 m an der bestehenden Zufahrt zur L 453 muss dauerhaft von beiden Richtungen von Sichthindernissen zwischen 0,70 – 2,50 m Höhe freigehalten werden. Dies gilt insbesondere für Bepflanzungen und Einfriedungen.	Der Radweg sowie die davon südlich gelegenen Bereiche wurden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entnommen. Aufgrund der Entfernung zur Landesstraße sind Regelungen im Bebauungsplan nicht erforderlich.
3. Eine Direktzufahrt aus den Grundstücken zur Landesstraße 453 wird nicht genehmigt. Jegliche Anschlüsse zur L 453 sind verboten.	Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt vollständig von der vorhandenen Zufahrt (Flurstück 298/5) der L 453. Der Bebauungsplan „Ebene“ setzt entlang der L 453 bereits ein Zu- und Abfahrtsverbot fest.
4. Abwasser und Oberflächenwasser aus den Baugrundstücken darf der L 453 nicht zugeleitet werden. Wenn notwendig, sind bauliche Maßnahmen zu treffen, die dies verhindern.	Zur Kenntnisnahme.
5. Evtl. auftretende Verschmutzungen der L 453 sind umgehend ohne besondere Aufforderung zu beseitigen. Der Antragsteller oder jeweilige Verursacher ist für die erforderliche Reinigung der Straße verantwortlich.	Zur Kenntnisnahme.
6. Das Lagern von Baumaschinen, Geräten und Materialien auf der L 453 wird untersagt.	Zur Kenntnisnahme.
7. Das Wegeflurstück Flst. 293/2 gehört zum Radnetz des Landkreises Zollernalb und stellt eine Hauptraststrecke dar. Durch die künftig beabsichtigte Querung dieses Radwegs durch den Werksverkehr der Bau-	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
firma entsteht ein großes Gefahrenpotential im Kreuzungsbereich für die Nutzer/Radfahrer des Radwegs. Außerdem ist eine erhebliche Verschmutzung als auch Beschädigung des Radwegs durch den Werksverkehr zu erwarten; dies führt ebenfalls zu einer Gefahrenquelle für die Nutzer des Radwegs. Auch die Einschränkung der Sichtverhältnisse durch die geplanten Eingrünungen führen zu neuer Gefährdung der dortigen Verkehrsteilnehmer. Aus voraus genannten Gründen wird eine Umverlegung des Radwegs aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen gefordert. Ein Mindestmaß von 3,50 m Breite (2,50 m Breite und jeweils 50 cm Bankett) sind hier dann zu berücksichtigen. In der Abwägung der Fahrbahnbreite ist eventuell auch ein zusätzliches Maß für den landwirtschaftlichen Verkehr zu berücksichtigen (4,50 m).	Der Radweg sowie die davon südlich gelegenen Bereiche wurden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entnommen.
Hinweise Der Antragsteller wird davon in Kenntnis gesetzt, dass die geplante Baufläche von klassifizierten Straßen vorbelastet ist (z. B. Immissionen, Verkehrslärm, Abgase). Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich der Straßenbaulastträger an den Kosten, eventuell notwendig werdender aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen, Schutzeinrichtungen oder anderen Immissionsschutzmaßnahmen, nicht beteiligen kann.	Zur Kenntnisnahme.
<u>Amt für Vermessung und Flurneuordnung, Ansprechpartner: Herr Mayer, Tel.: 92-1803</u> <u>Bereich Flurneuordnung</u> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.	Zur Kenntnisnahme.
<u>Bereich Vermessung</u> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung. Die Darstellung der Flurstücksnummer 298/7 (L453) mit dem Straßennamen Frohnstetter Straße und der Eintrag der Lagebezeichnung „Ebene“ beim Wegflurstück 298/5 wären wünschenswert.	Die fehlenden Karteninformationen wurden ergänzt.
<u>Forstamt, Ansprechpartner: Herr Klumpp, Tel.: 92-1503</u> Da südlich des landwirtschaftlichen Wegs kein Baufenster ausgewiesen ist und dort keine dauerhaften baulichen Anlagen geplant sind bzw. der Bereich nur zur Lagerung bzw. als Umschlagplatz für verschiedene Baustoffe genutzt werden soll, bestehen seitens des Forstamtes keine Bedenken zur Erweiterung des Bebauungsplanes.	Zur Kenntnisnahme. Der Radweg sowie die davon südlich gelegenen Bereiche wurden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entnommen.
<u>Vorbeugender Brandschutz, Ansprechpartner: Herr Bleile, Tel.: 92-1334</u> 1. Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern folgendes berücksichtigt wird: Es ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h für eine Löschzeit von zwei Stunden erforderlich. Für die Bemessung der Gesamtwassermenge können Löschwasserentnahmestellen in einem Um-	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
kreis von 300 m in Ansatz gebracht werden. In den öffentlichen Verkehrsflächen im Bebauungsgebiet sind Wasserentnahmestellen (Hydranten) in regelmäßigen Abständen (maximal 150 m, Betriebsdruck mindestens 1,5 Bar) erforderlich. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist Aufgabe der Gemeinde.	Zur Kenntnisnahme. Die Löschwasserversorgung wird, wie bisher, über das bestehende Leitungsnetz sichergestellt.
2. Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der zum Anleitern bestimmten Stellen weniger als 8 m über dem Gelände liegen, sind Aufstellflächen für die Steckleiter der Feuerwehr (Grundfläche 3 x 3 m) erforderlich. Zur Erreichung der anleiterbaren Stellen sind Zu- oder Durchgänge vorzuhalten. Diese müssen geradlinig und mindestens 1,25 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 1 m breit sein. Die lichte Höhe muss mindestens 2,2 m, bei Türöffnungen und anderen geringfügigen Einengungen mindestens 2 m betragen.	Zur Kenntnisnahme. Die Anforderungen werden beachtet.
3. Die öffentlichen Verkehrsflächen sind für Fahrzeuge der Feuerwehr befahrbar auszuführen. Hierbei sind die Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) zu erfüllen.	Zur Kenntnisnahme. Im Plangebiet sind keine öffentlichen Verkehrsflächen geplant.
<u>Landwirtschaftsamt, Ansprechpartnerin: Frau Dr. Kleen, Tel.: 92-1940</u> Wir haben folgende Bedenken gegen die Planung: Das Gebiet liegt komplett in der Kategorie Vorbehaltsflur II der Flurbilanz. Diese Kategorie steht entsprechend der Verwaltungsvorschrift Standorteignungskartierung und Bodenbilanz für überwiegend landbauwürdige Flächen, die der landwirtschaftlichen Nutzung größtenteils vorzubehalten sind. Die Inanspruchnahme dieser Flächen wird daher grundsätzlich kritisch gesehen. Da sich der Verlust der tatsächlich landwirtschaftlich genutzten Fläche in Grenzen hält, können die Bedenken an dieser Stelle aus agrarstruktureller Sicht zurückgestellt werden.	Zur Kenntnisnahme. Der Radweg sowie die davon südlich gelegenen Bereiche wurden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entnommen.
Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist noch nachzureichen. Externe Ausgleichsmaßnahmen, welche auf landwirtschaftlichen Flächen vorgesehen sind, sind im Vorfeld mit dem Landwirtschaftsamt abzustimmen.	Zur Kenntnisnahme. Ein Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung und den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurde mit den Entwurfsunterlagen erstellt.
<u>Abfallwirtschaftsamt, Ansprechpartner: Herr Augstein, Tel.: 92-1383</u> Die Abfallüberwachung und die Abfallwirtschaft erheben gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.
<u>Anmerkungen/Hinweise:</u> Abfallverwertungskonzept: Bei den folgenden Baumaßnahmen ist gem. § 3 Abs. 4 LKreiWiG zwingend im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen. Dies gilt auch für alle sonstigen Genehmigungsverfahren, die eine Baugenehmigung inkludieren: • Verfahrenspflichtige Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub • Verfahrenspflichtige Abbruchmaßnahmen • Verfahrenspflichtige Baumaßnahmen, die einen Teilabbruch umfassen.	Zur Kenntnisnahme. Die Vorgaben werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bzw. der Baumaßnahmen erfüllt.
Als Abfall anfallender Bodenaushub: Falls bei den vorgesehenen Baumaßnahmen Bodenmaterial als Abfall anfallen sollte, ist dieses ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei gilt, dass Abfälle grundsätzlich vorrangig verwertet werden müssen (vgl. §§ 6, 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). Sollte eine Verwertung nicht möglich und somit eine Beseitigung des Materials erforderlich sein, muss dieses grundsätzlich gemäß §§ 6, 8 Deponieverordnung (DepV) LAGA PN 98 konform beprobt und auf die Parameter der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und der DepV hin untersucht werden. Von einer solchen Untersuchung kann gemäß § 8 Abs. 8 DepV nur abgesehen werden, wenn das Bodenmaterial • von nur einer Anfallstelle stammt, • keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Zuordnungskriterien des Anhang 3 DepV für die Deponieklasse DK0 überschritten sind, • keine Anhaltspunkte bestehen, dass das Material durch Schadstoffe, für die in Anhang 3 DepV keine Zuordnungskriterien festgelegt sind, so verunreinigt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit bei einer Ablagerung beeinträchtigt wird und • dass nicht mehr als 5 Volumenprozent an mineralischen oder inerten Fremdstoffen enthalten sind. Insbesondere bei dem bisher bereits als Lagerfläche genutzten Flurstück Nr. 294/1, Gemarkung Kaiseringen, ist dies nicht der Fall. Gerne stehen wir bei der weiteren Beurteilung beratend zur Verfügung.	Zur Kenntnisnahme. Die Anforderungen werden beachtet.
<u>Gewerbeaufsicht, Ansprechpartner: Herr Kröner, Tel.: 92-1767</u> Wir haben folgende sonstige Bedenken oder Hinweise zu dem Vorhaben: Um dem vorhandenen Betrieb Entwicklungs- und Anpassungsmöglichkeiten zur vorhandenen Genehmigung zu bieten, wäre grundsätzlich die Festsetzung eines Industriegebiets "GI" erforderlich. Die Festsetzung eines "GI" würde eine erneute Abwägung der Atypik überflüssig machen, auch im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung des Betriebs auf das Flurstück 293/1. Diese Abwägung ist rechtlich schwierig und Genehmigungen	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
leicht angreifbar und im Falle der Erweiterung auf das Flurstück 293/1 vermutlich nur noch schwer oder sogar nicht mehr möglich. Zudem ist der Planungs-, Dokumentations- und Überwachungsaufwand für Betreiber und Behörden größer, da die Einhaltung der Bedingungen, welche die Atypik begründen, gewährleistet sein müssen. Die Gebietseinstufung als GI würde die Genehmigungsfähigkeit erleichtern und die Rechtssicherheit für Betreiber und Behörden stärken. Ob ein GI bauplanungsrechtlich an der Stelle möglich wäre, muss jedoch kritisch geprüft werden. In diese Prüfung müsste auch die bauplanungsrechtliche Einstufung der Bebauung auf den Flurstücken 295/7, 299/2 und 298/4 sowie entlang der Straße "Bühlweite" einfließen. Zur Planvorbereitung gehört zudem die Ermittlung von Emissionen und Immissionen als Tatsachenermittlung zum Aufgabenbereich der Gemeinde als Träger der Bauleitplanung. Aus den vorgelegten Unterlagen ist nicht ersichtlich, inwieweit schon derartige Ermittlungen durchgeführt worden sind.	Es ist lediglich die Erweiterung bzw. die Sicherung größtenteils schon bestehender Betriebsflächen für das ansässige Bauunternehmen vorgesehen. Geplant sind Lager- und Umschlagflächen für Baustoffe sowie Lagerhallen und Baumaschinenstellplätze. Dabei handelt es sich um keinen Betrieb, der aufgrund seiner Immissionen nur in einem Industriegebiet (GI) zulässig wäre. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Radweg sowie die davon südlich gelegenen Bereiche aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entnommen wurden. Da der Gewerbebetrieb schon seit geraumer Zeit existiert und sich die geplanten Nutzungen nicht von den bestehenden unterscheiden, wird eine Ermittlung von Emissionen und Immissionen als nicht erforderlich erachtet.
Auf Grund von § 8 Absatz 3 Nr.1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) können Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zugelassen werden. Daraus ergibt sich im Laufe der Nutzungsdauer eines Gewerbegebietes eine Vielzahl an Problemen, die oftmals dazu führen, dass einerseits das Gewerbegebiet in der Nutzung eingeschränkt wird und andererseits ein zuträgliches Wohnen nicht möglich ist. Wir empfehlen ein Wohnen im Gewerbegebiet nicht bzw. nur in einem eingeschränkten Bereich, der als Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe), Störgrad Mischgebiet; ausgewiesen ist, zuzulassen.	In der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung wurde die Auflistung, der im Gewerbegebiet nicht zulässigen Nutzungen um „Wohnungen“ ergänzt, um immissionsschutzrechtliche Konflikte innerhalb des Gewerbegebiets vorzubeugen.
<u>Naturschutz, Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342</u> Die untere Naturschutzbehörde hat am 16.09.2025 eine Einschätzung zu der Habitatpotenzialanalyse und den geplanten Erfassungen abgegeben: Grundsätzlich stimmen wir als UNB dem geplanten Erfassungsumfang zu. Jedoch gehen wir davon aus, dass die Baumstrukturen entlang des Weges Flst. 295/2 als Leitstruktur für Fledermäuse (z.B. Großes Mausohr - gelistet im angrenzenden FFH-Gebiet) geeignet sind. Somit sind diese im weiteren Verfahren nach Möglichkeit zu erhalten oder anderweitig zu berücksichtigen.	Das Flurstück 295/2 ist nicht Teil des Bebauungsplangebiets und daher nicht betroffen.
Die Baumstrukturen am nördlichen Bereich entlang des Weges 295/6 halten wir grundsätzlich für ein mögliches Haselmaushabitat. Erfassungen in anderen vergleichbaren Fällen konnten bei teils noch isolierteren Strukturen Haselmausvorkommen nachweisen.	Das Flurstück 295/6 ist nicht Teil des Bebauungsplangebiets.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
In diesem Fall besteht nach Westen und auch nach Süd-Osten eine Transfermöglichkeit an bestehende Waldflächen. Die Erfahrungen zeigen, dass Haselmäuse oftmals in der Lage sind, solche Strecken gut zu überwinden. Sofern in die Heckenstrukturen eingegriffen wird, muss im Vorfeld eine Erfassung auf Haselmäuse stattfinden.	Die Gehölzstrukturen innerhalb des Flst. 294/1 werden als Pflanzbindung gesichert und müssen dauerhaft erhalten bleiben (vgl. Vermeidungsmaßnahme 1). Eine Beeinträchtigung der Haselmaus kann daher ausgeschlossen werden.
Aufgrund der räumlichen Nähe zum FFH-Gebiet Schmeietal bittet die UNB um eine kurze fachliche Einschätzung, warum keine FFH-Vorprüfung durchgeführt werden soll bzw. erforderlich ist.	Eine Natura 2000 Vorprüfung wurde erstellt.
Weitere relevante Artvorkommen sind der UNB nicht bekannt.	Zur Kenntnisnahme.
Bezüglich der eingereichten Unterlagen im Vorentwurf regt die UNB an, Vorgaben zu einer Dachbegrünung bei entsprechenden Dachneigung mit aufzunehmen.	Auf der Erweiterungsfläche sind neben Schüttboxen, Carports und Baumaschinenstellplätzen mittel- bis langfristig lediglich einfache Lagerhallen geplant. Die statischen Anforderungen und die damit verbundenen Baukosten würden entsprechend erhöht. Dies steht aus Sicht des Planungsträgers nicht im Verhältnis zum Nutzen einer Dachbegrünung. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann das Niederschlagswasser auch in der Fläche zurückgehalten und zur Versickerung gebracht werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht kann der Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung teilweise auch innerhalb des Bebauungsplans auf der Maßnahmenfläche M 1 für Natur und Landschaft erbracht werden.
<u>Wasser- und Bodenschutz, Ansprechpartner: Herr Hegele, Tel.: 92-1772</u> <u>Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde</u> Bodenschutz (vorsorgender) Herr Matsuyama, -1781 (Sparsamer Umgang mit Boden, Flächenrecycling, Eingriffsbeurteilung) Die untere Bodenschutzbehörde kann anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Stellungnahme abgeben, da die Ergebnisse der Umweltprüfung und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz nicht vorliegen und nach Begründung „...im weiteren Verfahren erstellt“ werden (vgl. Seite 20, Begründung, 04.09.25). Seitens der unteren Bodenschutzbehörde wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten, sobald die o.g. Unterlagen vorliegen.	Ein Umweltbericht mit Ausgleichsmaßnahmen wurde erstellt und ist Bestandteil der Unterlagen zum Bebauungsplan.
Für den Eingriff in das Schutzgut Boden wird empfohlen, direkte, Schutzgut bezogene Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Umweltberichts zu erarbeiten. Hierzu bieten sich bspw. Entsiegelungen und Rekultivierungen	Aufgrund der zur Verfügung stehenden Ausgleichsflächen innerhalb des Bebauungsplans

INHALT DER STELLUNGNAHME	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
ANREGUNGEN UND BEDENKEN sowie Oberbodenaufträge auf landwirtschaftlichen Flächen, o.ä. an.	soll der Ausgleich schutzgutübergreifend erfolgen.
<u>Untere Wasserbehörde</u> Abwasserbeseitigung / Hydrologie / Niederschlagswasserbeseitigung Herr Knoblich, -1768 Gegenüber dem Vorhaben bestehen keine Bedenken. Die dezentrale Bewirtschaftung des Niederschlagswassers wird berücksichtigt.	Zur Kenntnisnahme.
<u>Kreisbaumeisterstelle, Ansprechpartner: Herr Knoll, Tel.: 92-1532</u> <u>Hinweis zur Planzeichnung</u> Die Pflanzbindung PFB 1 wird in der Legende (neben dem Symbol) als PFG 1 bezeichnet. Bitte in PFB 1 ändern. Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB) PFG 1 PFG 1: Allgemeines Pflanzgebot PFG 2 PFG 2: Randliche Eingrünung des landwirtschaftlichen Weges PFB 1 PFB 1: Erhalt und Entwicklung von Gehölzen	Der Hinweis wird dankend entgegengenommen und wurde korrigiert.
Baurecht, Ansprechpartnerin: Frau Müllges, Tel.: 92-1738 1. Entwicklungsgebot Der Bebauungsplan „Ebene - Erweiterung“ in Straßberg ist nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Der FNP muss im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. Der Bebauungsplan kann laut § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB vor dem FNP bekanntgemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des FNP entwickelt sein wird (materielle Planreife). Dafür ist sowohl der Aufstellungsbeschluss als auch die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung notwendig. Der Bebauungsplan bedarf dann der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB).	Der Einstieg in ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ist bereits anvisiert.
1. Festsetzungen Wir regen an, den Geltungsbereich des Bebauungsplans und die Baugrenzen so zu wählen, dass ein Baufenster über die gesamte Betriebsfläche (Flst. Nr. 297/1 und 294/1) entsteht (Überlappung). Bei der jetzigen Planung entsteht ein nicht bebaubarer Streifen, der die Betriebsfläche in zwei Hälften teilt (im Bereich des Übergangs vom bestehenden Bebauungsplan zur Erweiterung). Dies entspricht nicht der Nutzung vor Ort.	Der Hinweis wird dankend entgegengenommen und entsprechend geändert.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.2 Regierungspräsidium Tübingen – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 04.11.2025)	
I. Belange der Raumordnung Gemäß den Bebauungsplanunterlagen soll die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung eines ortsansässigen Betriebs geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs umfasst eine Fläche von etwa 2 Hektar. Die betreffende Fläche liegt innerhalb eines Regionalen Grünzugs, der als Vorbehaltsgebiet ausgewiesen ist. Vor einer möglichen Inanspruchnahme dieser Fläche für bauliche Zwecke muss eine sorgfältige Abwägung zwischen den Belangen des Freiraumschutzes und der geplanten baulichen Nutzung stattfinden, wie im Regionalplan Neckar-Alb (Plansatz 3.1.1 G (8)) festgelegt.	Die Abwägung mit dem Vorbehaltsgebiet ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten und erfolgt zugunsten der Siedlungsentwicklung. Die zukünftige Entwicklung des erweiterungswilligen Gewerbebetriebs wird von der Gemeinde Straßberg als bedeutender erachtet als die Erhaltung der Freiraumfunktionen in diesem Bereich.
Im Flächennutzungsplan sind eine gewerbliche Baufläche sowie eine landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Da der Bebauungsplan nur zum Teil aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.	Der Einstieg in ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ist bereits anvisiert.
Einzelhandelsbetriebe jeder Art sind nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO im Plangebiet unzulässig. Aus raumordnerischer Sicht bestehen derzeit keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Zur Kenntnisnahme.
II. Belange des Straßenbaus <i>Eine Stellungnahme zu den Belangen des Straßenbaus wird zeitnah nachgereicht.</i>	Zur Kenntnisnahme.
A.3 Regierungspräsidium Tübingen – Mobilität, Verkehr, Straßen (Schreiben vom 14.11.2025)	
1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. Art der Vorgabe Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen besteht in einem Abstand bis 20 m vom Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen, sowie für Werbeanlagen. Bis 40 m bei Landesstraßen dürfen bauliche Anlagen und Werbeanlagen nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung errichtet werden. Diese im Verkehrsinteresse bestehende Vorgabe ist im Grundsatz auch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten.	Der Radweg sowie die davon südlich gelegenen Bereiche wurden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entnommen. Aufgrund der Entfernung zur Landesstraße sind Regelungen im Bebauungsplan nicht erforderlich.
Straßenanschluss Außerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen ist die Anlegung neuer Zufahrten im Interesse des überörtlichen Verkehrs grundsätzlich ausgeschlossen. Dieselben Gesichtspunkte müssen ebenso für die Herstellung neuer Anschlüsse kommunaler Straßen gelten. Eine, dies nicht berücksichtigende Planung würde der Zweckbestimmung der überörtlichen Straße nicht Rechnung tragen.	Der Radweg sowie die davon südlich gelegenen Bereiche wurden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entnommen.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs weiterhin zu gewährleisten bzw. zu erhöhen und um Knotenpunkte rechtzeitig erkennbar und übersichtlich zu gestalten, sind an einmündenden Ortsstraßen ausreichende Sichtfelder vorzuhalten. Außerdem sind im Interesse der Verkehrssicherheit überall dort wo es sich ermöglichen lässt, Zugänge und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken durch Schließung, Zusammenlegung oder durch Schaffung rückwärtiger Erschließungsmöglichkeiten zu reduzieren.	Aufgrund der Entfernung zur Landesstraße sind Regelungen im Bebauungsplan nicht erforderlich. Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt vollständig von der vorhandenen Zufahrt (Flurstück 298/5) der L 453. Der Bebauungsplan „Ebene“ setzt entlang der L 453 bereits ein Zu- und Abfahrtsverbot fest.
Rechtsgrundlage Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG BW) § 22 Abs. 1 und 2 Ausnahmen und Befreiungen sind in bestimmten Fällen möglich, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen.	Zur Kenntnisnahme.
Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) So wie in § 22 Abs. 1 StrG BW in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Anbauverbot möglich sind, kann, wenn die verkehrlichen Belange dies zulassen, im Einzelfall im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch einen Bebauungsplan eine nähere Bebauung zugelassen werden. Sofern das Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung nicht zustande kommt, gelten die Anbaubeschränkungen gemäß § 22 Abs. 1 StrG BW ungeachtet der planerischen Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 22 Abs. 6 StrG BW, da der Bebauungsplan nicht unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist (vgl. VGH Hessen vom 22.07.1999 in ZfBR 2000, S. 194-197). In Anlehnung an die in § 22 Abs. 1 StrG BW enthaltenen Möglichkeiten, in bestimmten Fällen Ausnahmen bezüglich neuer Zufahrten zuzulassen, ist, falls die Herstellung eines neuen Anschlusses vertretbar erscheint, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Regierungspräsidium möglich.	Zur Kenntnisnahme.
2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. Ausbauabsichten der L 453 bestehen derzeit nicht. Seitens Referat 44 – Planung bestehen keine Einwendungen gegen das Vorhaben.	Zur Kenntnisnahme.
3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug. 3.1. Stellungnahme Referat 42 – Steuerung und Bauflächen Zum Entwurf: Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone Gegen die entlang der L 453 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt im angeschlossenen Vorentwurf vom 04.09.2025 ein-	Der Radweg sowie die davon südlich gelegenen Bereiche wurden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entnommen. Aufgrund der Entfernung zur Landesstraße sind Regelungen im Bebauungsplan nicht erforderlich.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
getragenen Baugrenzen bestehen keine Bedenken. Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt ist im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entlang der Landesstraße ein mindestens 20 m breiter, nicht überbaubarer Grundstücksstreifen einzuplanen.	Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt vollständig von der vorhandenen Zufahrt (Flurstück 298/5) der L 453. Der Bebauungsplan „Ebene“ setzt entlang der L 453 bereits ein Zu- und Abfahrtsverbot fest.
Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen. Auf diesen nicht überbaubaren Grundstücksstreifen dürfen gemäß § 22 StrG BW keine Hochbauten und baulichen Anlagen errichtet werden. Ebenso dürfen Garagen und Stellplätze i.S.v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO, d.h. Hochbauten, Garagen, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen, z. B. Lagerflächen usw. nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990). Nebenanlagen, welche nach § 14 BauNVO in einem Baugebiet auch außerhalb der Baugrenzen zulässig sein können, dürfen innerhalb des vorgenannten Anbauverbots nicht ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Nach der LBO genehmigungsfreie Anlagen bedürfen in diesem Bereich der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. Dieser von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksstreifen wurde in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen und im Bebauungsplan mit dem Planzeichen 15.8 der Anlage zur Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) gekennzeichnet.	Der Radweg sowie die davon südlich gelegenen Bereiche wurden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entnommen. Aufgrund der Entfernung zur Landesstraße sind Regelungen im Bebauungsplan nicht erforderlich.
Werbeanlagen Allgemein Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sind Werbeanlagen nach § 22 Abs. 5 StrG BW straßenrechtlich zu beurteilen. Dies gilt grundsätzlich für Werbeanlagen bis zu einer Entfernung 40 m an Bundes- und Landesstraßen, unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. § 22 Abs. 6 StrG BW, welcher die Anwendbarkeit der Absätze 1-4 ausschließt, sofern ein Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, bezieht die o. g. Regelung zu Werbeanlagen ausdrücklich nicht mit ein. In die textlichen Festsetzungen ist aufzunehmen, dass Werbeanlagen jeglicher Art in einer Entfernung bis zu 40 m zum nächstgelegenen, befestigten Fahrbahnrand der Landesstraße ohne die ausdrückliche Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zugelassen werden dürfen. Ergo ist das Regierungspräsidium als Straßenbaubehörde im Baugenehmigungsverfahren seitens der unteren Verwaltungsbehörden zu beteiligen.	Der Radweg sowie die davon südlich gelegenen Bereiche wurden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entnommen. Aufgrund der Entfernung zur Landesstraße sind Regelungen im Bebauungsplan nicht erforderlich.
Die Gemeinde wird gebeten, in den Bebauungsplan einen Hinweis aufzunehmen, wonach auf den vorgenannten nicht überbaubaren Flächen und innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen Wer-	Der Radweg sowie die davon südlich gelegenen Bereiche wurden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entnommen.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
beanlagen wegen der Beeinträchtigung des Schutzzweckes des § 16 LBO nicht zugelassen werden können.	Aufgrund der Entfernung zur Landesstraße sind Regelungen im Bebauungsplan nicht erforderlich.
Außerdem wird gebeten, einen Hinweis aufzunehmen, wonach Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entfernt werden müssen, wenn im Rahmen einer Verkehrsschau festgestellt wird, dass die Verkehrssicherheit hierdurch beeinträchtigt wird.	Der Radweg sowie die davon südlich gelegenen Bereiche wurden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entnommen. Aufgrund der Entfernung zur Landesstraße sind Regelungen im Bebauungsplan nicht erforderlich.
Beleuchtete Werbeanlagen sind so einzurichten, dass die Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht geblendet werden. Die amtlichen Signalfarben Rot, Gelb und Grün dürfen nicht verwendet werden. Außerdem ist aufzunehmen, dass Werbung an den künftigen Gebäuden nur an der „Stätte der eigenen Leistung“ zulässig ist und nur am Gebäude, nicht auf dem Dach, erfolgen darf. Ebenso sind Lauflicht-Wechsellichtanlagen unzulässig. Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind auch Booster (Lichtwerbung am Himmel) und Fesselballone o. Ä. auszuschließen.	Aufgrund der Rücknahme der südlichen Bereiche und der damit verbundenen Entfernung der Landesstraße wurde auf die Nennung der genannten Signalfarben verzichtet. Die übrigen genannten Inhalte wurden berücksichtigt bzw. waren bereits Inhalt der Vorschrift.
Straßenbegleitgrün Bäume in unmittelbarer Nähe zur L 453 stellen Hindernisse mit besonderer Gefährdung von Fahrzeuginsassen dar. Das Gefahrenpotenzial dieser Gefahrenstellen ist gemäß RPS 2009 (Richtlinie für passiven Schutz an Straßen) der Gefährdungsstufe 3 zuzuordnen. Demnach sind bei der Planung von Baumpflanzungen an klassifizierten Straßen ohne dass passive Schutz Einrichtungen notwendig werden Mindestabstände von Fahrbahnen einzuhalten (Kritischer Abstand A). Auf § 31 Abs. 7 NatSchG BW wird verwiesen.	Der Radweg sowie die davon südlich gelegenen Bereiche wurden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entnommen. Aufgrund der Entfernung zur Landesstraße sind Regelungen im Bebauungsplan nicht erforderlich.
Zufahrten Unmittelbare Zufahrten und Zugänge zu anliegenden Grundstücken von der L 453 werden nicht gestattet. Dieses Zufahrtsverbot ist im Bebauungsplan entlang der L 453 durch das entsprechende Planzeichen Nr. 6.4 der Anlage zur Planzeichenerordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I S. 58) dargestellt. Das Zufahrtsverbot gilt auch für die Bauzeit der Einzelbauvorhaben.	Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt vollständig von der vorhandenen Zufahrt (Flurstück 298/5) der L 453. Der Bebauungsplan „Ebene“ setzt entlang der L 453 bereits ein Zu- und Abfahrtsverbot fest.
Äußere verkehrliche Erschließung Die äußere verkehrliche Erschließung darf wie dargestellt von der L 453 aus über den bestehenden Anschluss des Betriebsgeländes erfolgen. Die Stellungnahme zum Bebauungsplan stellt lediglich die grundsätzliche straßenrechtliche Zustimmung zu baulichen Änderungen der Landesstraße dar. Die verkehrstechnische und straßenbauliche Genehmigung ist davon unabhängig und muss beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 47. 1 Straßenbau Nord, vier Wochen vor der Ausschreibung der Baumaßnahme eingeholt werden. Die Gemeinde beauftragt hierfür ein in der Straßenplanung erfahrenes Ingenieurbüro mit	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
der Erstellung der RE- Unterlagen und reicht diese zur Genehmigung ein. Wenn Fahrbahnränder verändert werden sollen, sind diese frühzeitig vor Abgabe der detaillierten Planung abzustimmen.	Zur Kenntnisnahme.
Blendschutz (PV-Anlage) Durch PV-Anlagen dürfen sich keine nachteiligen Auswirkungen auf den Verkehr der Landesstraße ergeben. Eine Gefährdung der Verkehrssicherheit auf der Landesstraße durch Reflexion ist durch die Verwendung entsprechender Module oder geeignete Maßnahmen (Blendschutz) zu verhindern. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung der Verkehrsteilnehmer oder eine Ablenkung durch Spiegelung doch herausstellen, so sind von der Gemeinde entsprechende Blendschutzmaßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Landesstraße aufrecht zu erhalten.	Zur Kenntnisnahme.
Erschließung bei künftiger Erweiterung Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass eine weitere verkehrliche Erschließung von der freien Strecke der Landesstraße grundsätzlich nicht zugelassen werden kann. Für die etwaige künftige Erweiterung der Bauflächen ist deshalb von vornherein eine entsprechende Erschließung über Gemeindestraßen vorzusehen, z. B. durch Festlegung entsprechender Fahrbahnbreiten innerörtlicher Straßen und Ausweisung von Flächen für ihre spätere mögliche Verlängerung innerhalb dieses Bebauungsplanes. Die Planung muss entsprechend darauf abgestimmt werden.	Zur Kenntnisnahme. Die Erschließung des Gewerbegebietes erfolgt vollständig von der vorhandenen Zufahrt (Flurstück 298/5) der L 453. Der Bebauungsplan „Ebene“ setzt entlang der L 453 bereits ein Zu- und Abfahrtsverbot fest.
3.2 <u>Stellungnahme Referat 47.1 – Baureferat Nord</u> <u>Zum Entwurf:</u> <u>Verkehrstechnik:</u> Der bestehende, als Radweg genutzte landwirtschaftliche Weg sollte die geplanten Gewerbeflächen nicht queren, sondern an den Rand der überplanten Flächen verlegt werden.	Der Radweg sowie die davon südlich gelegenen Bereiche wurden aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans entnommen.
Sollte sich aufgrund der Betriebserweiterung die Leistungsfähigkeit der bestehenden Betriebszufahrt spürbar verschlechtern, ist der Einmündungsbereich umzuplanen. Hierzu wäre nach RAL ein Linksabbieger bzw. eine Aufstellfläche zu planen und Schleppkurven nachzuweisen.	Zur Kenntnisnahme.
<u>Straßenbau:</u> Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt an der freien Strecke. Nach den Planunterlagen dürfte dies im bestehenden rechtskräftigen B-Plan „Ebene“ im Grundsatz geregelt sein. Das Referat 47.1 hat jedoch keine Kenntnis darüber, ob die bestehende Einmündung den damaligen Abstimmungen (z.B. Anpassung der straßenrechtlichen OD, Gestaltung, etc.) mit der SBV entspricht. Im Bestand wird die Einmündung ohne Linksabbiegestreifen betrieben. In den Planunterlagen werden keine Aussagen zu Verkehrsmengen -Ziel- und Quellverkehr gemacht. Da es sich um eine Erweiterungsfläche vor allem für die Lagerhaltung handelt, dürfen sich die Verkehre nicht wesentlich verändern.	Es ist lediglich die Erweiterung bzw. die Sicherung größtenteils schon bestehender Betriebsflächen für das ansässige Bauunternehmen vorgesehen. Geplant sind Lager- und Umschlagflächen für Baustoffe sowie Lagerhallen und Baumaschinenstellplätze. Die Einschätzung des Baureferat Nord wird geteilt, dass sich die Verkehrsströme dadurch nicht wesentlich ändern.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Im Wesentlichen sollte die damalige Regelung zur verkehrlichen Erschließung geprüft werden. Ggf. muss hier nachgesteuert werden.	Zur Kenntnisnahme.
Überarbeitung des Bebauungsplanes Die Gemeinde wird gebeten, den Bebauungsplanentwurf auf der Grundlage der vorstehenden Stellungnahme zu überarbeiten und das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – am weiteren Verfahren zu beteiligen. Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.	Der Bebauungsplanentwurf wurde entsprechend überarbeitet. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird erfolgen.
A.4 Regionalverband Neckar - Alb (Schreiben vom 29.10.2025)	
Mit dem o. g. Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines ortsansässigen Betriebs geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs umfasst ca. 2 ha. Im Regionalplan Neckar-Alb ist an dieser Stelle ein Regionaler Grünzug (Vorbehaltsgebiet) festgelegt. Hier soll durch die Träger der Bauleitplanung vor der Inanspruchnahme eine sorgfältige Abwägung zwischen den Belangen des Freiraums und der geplanten baulichen Nutzung stattfinden (Plansatz 3.1.1 G (8) im Regionalplan Neckar-Alb).	Die Abwägung mit dem Vorbehaltsgebiet ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten und erfolgt zugunsten der Siedlungsentwicklung. Die zukünftige Entwicklung des erweiterungswilligen Gewerbebetriebs wird von der Gemeinde Straßberg als bedeutender erachtet als die Erhaltung der Freiraumfunktionen in diesem Bereich.
Der genehmigte Flächennutzungsplan stellt eine gewerbliche Baufläche sowie eine landwirtschaftliche Fläche dar und ist im Parallelverfahren zu ändern.	Der Einstieg in ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans ist bereits anvisiert.
Selbstständige Einzelhandelsbetriebe sind im Gewerbegebiet unzulässig.	Zur Kenntnisnahme.
Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.
Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.	Dies wird erfolgen.
A.5 Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 21.10.2025)	
Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange. 1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Bezüglich des genannten Verfahrens äußert die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.
2. Archäologische Denkmalpflege: Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:	

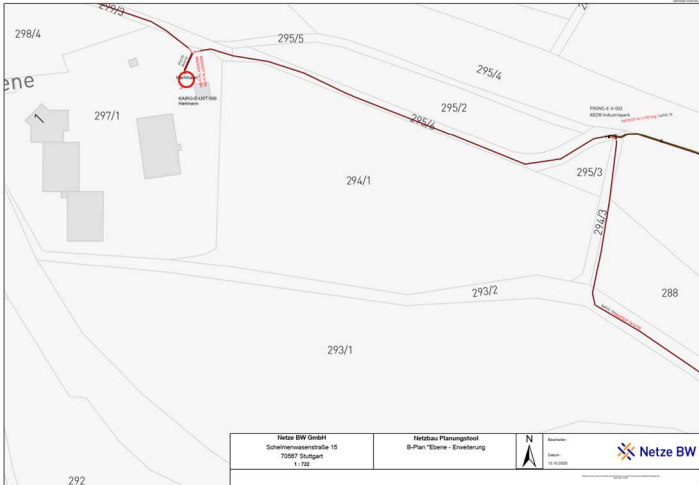
INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	Der Sachverhalt ist bereits in den Hinweisen zum Bebauungsplan enthalten.
A.6 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im RP Freiburg (Schreiben vom 03.11.2025, eingegangen am 04.11.2025)	
1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1. Geologie Das Plangebiet weist Bereiche auf, die anthropogen verändert wurden. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Unterer Massenkalk" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 :50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	Zur Kenntnisnahme.
1.2. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	Zur Kenntnisnahme.
1.3. Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1 :50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte vorrangig die Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbilden. Sollte für das Plangebiet keine Bodenfunktionsbewertung nach digitaler Bodenschätzung vorliegen, ist die Bodenfunktionsbewertung nach ALK und ALB heranzuziehen.	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.	Der Sachverhalt wurde in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.
Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.	Zur Kenntnisnahme.
Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.	Dies wird im Rahmen der weiteren Planungen erfolgen.
2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Zur Kenntnisnahme.
2.1. Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Der Sachverhalt wurde in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.
2.2. <u>Hydrogeologie</u> Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Zur Kenntnisnahme.
2.3. <u>Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Zur Kenntnisnahme.
2.4. <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme.
3. Landesbergdirektion 3.1. <u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Zur Kenntnisnahme.
Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Zur Kenntnisnahme.
A.7 Regierungspräsidium Freiburg - Landesforstverwaltung (Schreiben vom 01.10.2025)	
Sie erhalten die Stellungnahme der höheren Forstbehörde zum o.g. Bauleitplanung. Im Plangebiet liegt kein Wald. Im Süden grenzt Wald an das Plangebiet an. Mit der eingezeichneten Baugrenze im Nordteil ist der nach § 4 (3) LBO notwendige Waldabstand gesichert. Im Textteil Begründung auf S. 14 ist erläutert, dass im Südteil nur Lagerhaltung geplant ist. Solange keine Gebäude für den Aufenthalt von Menschen in diesem Südteil errichtet werden, können allfällige Schäden durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste durch Haftungsverzicht und Erschwernisse der Bewirtschaftung für den Waldbesitzer privatrechtlich geregelt werden. Die Stellungnahme ist mit der Forstbehörde im LRA Zollernalb-kreis abgestimmt und diese erhält eine Mehrfertigung.	Zur Kenntnisnahme.
A.8 Regierungspräsidium Stuttgart – Luftverkehr und Luftsicherheit (Schreiben vom 31.10.2025)	
Von der hier betroffenen Bebauungsplanung (Plangebiete aus Ihrer u. a. Mail vom Dienstag, 24. Juni 2025 17:28) sind luftrechtliche Belange, soweit diese in unserer Zuständigkeit liegen, nicht betroffen. Wir bitten um Beachtung unseres Zustimmungserfordernisses gem. §14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), sollten Bauwerke mit einer Gesamthöhe von mehr als 100m ü. G. verwirklicht werden sollen. Selbiger Sachverhalt gilt für Anlagen von mehr als 30 Meter Höhe auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt. O. a. Sachverhalt ist gem. §15 i. V. m. §14 LuftVG sinngemäß auf Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte anzuwenden.	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.9 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 04.11.2025)	
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme.
A.10 Naturpark Obere Donau e. V. (Schreiben vom 22.10.2025)	
Die Gemeinde Straßberg grenzt zwar teilweise mit ihrer Gemarkung an den Naturpark Obere Donau an, ist selbst aber nicht mit Flächen am Naturparkgebiet beteiligt. Daher ist eine Beteiligung der Naturparkgeschäftsstelle am Bebauungsplanverfahren „Ebene-Erweiterung“ nicht nötig und es erfolgt unsererseits keine Stellungnahme als TÖB.	Zur Kenntnisnahme.
A.11 Handwerkskammer Reutlingen (Schreiben vom 08.10.2025)	
Zu obigem Bebauungsplan habe ich eine Frage. Das Gebiet soll ca. 2 ha. betragen. Im Textteil werden sehr detaillierte Vorgaben zur Bebauung mit Gebäuden gemacht. In der Begründung wird jedoch nur von einem Bauunternehmen gesprochen (wir vermuten, dass es ein Mitgliedsbetrieb von uns ist), dem man eine Erweiterungsmöglichkeit für einen Lagerplatz bieten möchte. Wir begrüßen natürlich ausdrücklich, dass es die Gemeinde möglich macht, Handwerksbetriebe mit Erweiterungs- oder Gründungsflächen zu unterstützen.	Zur Kenntnisnahme.
Dennoch meine Frage dazu: könnten sich auch noch andere Betriebe für das Gewerbegebiet bewerben?	Da es sich um einen Angebots-Bebauungsplan handelt wäre es grundsätzlich möglich, dass sich auch andere Betriebe dort ansiedeln. Die Grundstücke gehören jedoch dem erweiterungswilligen und angrenzenden Gewerbebetrieb. Der Anlass der Bebauungsplanaufstellung sind dessen Erweiterungsabsichten.
A.12 Netze BW GmbH (Schreiben vom 13.10.2025)	
Zu diesem Bebauungsplan erhalten Sie unsere Stellungnahme: ➤ Angrenzend des Bebauungsplanes verlaufen 20-kV-Kabel (siehe beiliegenden Übersichtsplan). Wir gehen davon aus, dass diese Kabel in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wir bitten Sie das 20-kV-Kabel (im Plan rot dargestellt) als unterirdische Hauptversorgungsleitung, gemäß § 9, Abs. 1, Ziffer 13 BauGB mit einer Schutzstreifenbreite von 0,5 m links und rechts der Leitungsachse im Bebauungsplan aufzunehmen und im Textteil ist ein Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) festzusetzen. Innerhalb des Leitungsrechts ist eine Bebauung oder eine andere Nut-	Die Leitung mit Schutzstreifen befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Daher kann hierfür auch keine Festsetzung im Bebauungsplan erfolgen.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
zung nur nach Prüfung und Zustimmung der Netze BW GmbH zulässig.	
➤ Zur gesicherten Stromversorgung des Gebietes wird eventuell eine Umspannstation erforderlich. Hierfür wird ein Stationsplatz mit einer Fläche von 5,5 m x 5,5 m benötigt. Die genaue Lage können wir derzeit noch nicht festlegen, da die Straßenführung aus den vorliegenden Plänen nicht ersichtlich ist.	Ein Stationsplatz für eine Umspannstation kann der Netze BW, falls dies in Zukunft erforderlich wird, zur Verfügung gestellt werden.
➤ Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wird es dann erforderlich, auf öffentlichem und nicht öffentlichem Grund, auch außerhalb des Bebauungsplanes, Kabel zu verlegen sowie Kabelverteilerschränke zu erstellen. ➤ Wir behalten uns vor, die Tiefbauarbeiten durch eine von uns beauftragte Fachfirma ausführen zu lassen. ➤ Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 12 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei oder .dxf/.dwg-Datei. Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen. Ihre eventuell noch offenen Fragen beantworten wir gerne.	Zur Kenntnisnahme.
	Zur Kenntnisnahme.
A.13 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 15.10.2025)	
Wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum Bebauungsplan "Ebene - Erweiterung" in Straßberg. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE																												
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf Folgendes hinweisen: Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell auch außerhalb des Plangebiets erforderlich. Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebietes und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint. Dies bedeutet auch, dass wir, wo bereits eine Infrastruktur eines weiteren Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichten. Für einen möglichen Ausbau eines Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen weiterer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, jedoch mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Sollte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht erfolgen, kann ein Ausbaubeschluss oder eine Erstellung der Projektierung zum Baustart nicht garantiert werden. Hinweis: Achtung seit 03.05.2021 neue Funktionspostfachadresse! Bitte nur noch diese benutzen, sie lautet: T_NL_Suedwest_Pti_32_Bauleitplanung@telekom.de Anlagen: Lageplan Telekomanlagen (Bestand)	Zur Kenntnisnahme.																												
<table data-bbox="474 1816 890 1890"><tr><td colspan="2">ATN-Info: ☐ kein aktiver Auftrag</td><td colspan="2">ATN-Info: ☐ kein aktiver Auftrag</td></tr><tr><td colspan="4">Titel: Ebene</td></tr><tr><td colspan="4">PT: Dokumentation</td></tr><tr><td colspan="4">GMD: Werra-Region</td></tr><tr><td>Art</td><td>Wert</td><td>Seite</td><td>Lageplan</td></tr><tr><td>Name</td><td>Johann Frank, PT32</td><td>Maßstab</td><td>1:1000</td></tr><tr><td>Datum</td><td>12.10.2025</td><td>Blatt</td><td>1</td></tr></table>	ATN-Info: ☐ kein aktiver Auftrag		ATN-Info: ☐ kein aktiver Auftrag		Titel: Ebene				PT: Dokumentation				GMD: Werra-Region				Art	Wert	Seite	Lageplan	Name	Johann Frank, PT32	Maßstab	1:1000	Datum	12.10.2025	Blatt	1	Zur Kenntnisnahme.
ATN-Info: ☐ kein aktiver Auftrag		ATN-Info: ☐ kein aktiver Auftrag																											
Titel: Ebene																													
PT: Dokumentation																													
GMD: Werra-Region																													
Art	Wert	Seite	Lageplan																										
Name	Johann Frank, PT32	Maßstab	1:1000																										
Datum	12.10.2025	Blatt	1																										
A.14 Vodafone West GmbH (Schreiben vom 30.10.2025)																													
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände																													

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Zur Kenntnisnahme.
A.15 Albstadtwerke (Schreiben vom 26.09.2025)	
Straßberg ist kein Versorgungsgebiet der Albstadtwerke.	Zur Kenntnisnahme
A.16 Gemeindeverwaltung Stetten am kalten Markt (Schreiben vom 25.09.2025)	
Vielen Dank für die Beteiligung. Von Seiten der Gemeinde Stetten am kalten Markt keine Einwendungen oder Hinweise.	Zur Kenntnisnahme
A.17 Stadtverwaltung Albstadt (Schreiben vom 07.11.2025)	
Wir bedanken uns für die Beteiligung an oben genanntem Bauleitplanverfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind. Im Falle von wesentlichen Änderungen der Planung bitten wir um eine weitere Beteiligung am Verfahren.	Zur Kenntnisnahme

B Keine Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange sind keine Stellungnahmen eingegangen.

- Industrie- und Handelskammer Reutlingen
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Auch für Eplus
- Ferngasgesellschaft
- GasLINE GmbH & Co. KG
- Stadt Albstadt
- Gemeinde Winterlingen

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Anhörung nach § 3 Abs. 2 BauGB gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein.